

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Mühlacker (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. mit § 36 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.05.1989 (GBl. S. 142) hat der Gemeinderat am 08.12.1992 mit Änderung vom 24.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Mühlacker i.S.v. § 2 FWG.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 2 Kostenfreiheit und Ausnahmen

- (1) Keine Kostenersatzpflicht besteht für Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergl. verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung;
 5. bei Hilfeleistung für Menschen und Tiere in anderen Notlagen (§ 2 Abs. 2 FWG).
- (2) Für Leistungen nach Abs.1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten nach § 6 verlangt
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten i.S.d. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern i.S.d. Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 6 verlangt
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
 1. bei Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
 2. der Auftraggeber einer Leistung;

3. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
4. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Bei Überlandhilfe nach § 27 FWG gelten die jeweils vom Land Baden–Württemberg in den „Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen“ bestimmten Richtsätze. Soweit höhere Auslagen entstehen, können diese in Rechnung gestellt werden.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.
- (3) Für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen im Enzkreis können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt und Zentralen Schlauchwerkstatt

- (1) Für Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt und Zentralen Schlauchwerkstatt werden die vom Regierungspräsidium empfohlenen Richtsätze erhoben.
- (2) Bei nichtvorhandenen Richtsätzen oder Leistungen für Gemeinden und Betriebe, mit denen keine vertragliche Vereinbarung besteht, werden die aus der Anlagen ersichtlichen Sätze erhoben.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung nach Zeitaufwand, Art, und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Der Zeitaufwand und die zusätzlichen Kosten für die Reinigung der Fahrzeuge und Ausrüstung bei Starkverschmutzung können angerechnet werden.
- (4) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. der Grundgebühr für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
 3. den Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände;
 4. den Kilometersätzen für die von den eingesetzten Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück;
 5. den Kosten, die der Stadt bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgt und nicht Kostenfreiheit nach § 2 besteht.
- (5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort berechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit und Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten. Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft*.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Mühlacker vom 07.04.1987 außer Kraft.

* Die Änderung tritt lt. GR-Beschluss vom 24.07.2001 zum 01.01.2002 in Kraft.

Anlage zur Satzung vom 08.12.1992 zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Mühlacker

Verzeichnis der Kostensätze

Euro/Stde.

1. Personalkosten

1.1	für einen Feuerwehrangehörigen (auch in Bereitschaft stehende, aber nicht ausgerückte)	15,-
1.2	für einen hauptamtlichen Feuer- wehrangehörigen, Gerätewart, techn. Bediensteten	27,50
1.3	Feuersicherheitsdienst je Angehörigen	7,-
1.4	Reinigung von Gerät und Fahrzeugen bei besonderer Verschmutzung	Ziff. 1.1 bzw. 1.2 nach Zeit- aufwand

2. Fahrzeuge

2.1	Grundgebühr	Betriebs-	Kosten je
2.2	je Einsatz	kosten	km
	Euro	je Stunde	Euro
2.1 ELW, STW, MTW, TSF	15,-	--	1,50
2.2 VGW	25,-	--	2,50
2.3 LF 8/6, LF 8	50,-	30,-	2,50
2.4 TLF 16, LF 16 TS	50,-	40,-	3,00
2.5 RW 2	60,-	50,-	3,00
2.6 DLK 23/12	125,-	50,-	3,00

3. Gerätekosten

	Einsatz	Stunde
	Euro	Euro
3.01 Atemschutzgerät (PA komplett)	25,-	
3.02 Be-/Entlüftungsgerät, Drucklüfter		25,-
3.03 Brennschneidegerät	25,-	
3.04 Gaspürgerät	10,-	
3.05 Hebekissen, Rohrdichtkissen	10,-	
3.06 Hydroschere (inkl. Pumpe)	25,-	
3.07 Hydrospreizer (inkl. Pumpe)	25,-	
3.08 Kettensäge	15,-	
3.09 Motorboot 1	50,-	
3.10 Ölauffangbehälter		
bis 200 l	10,-	
über 200 l	25,-	
3.11.1 Ölbinder (einschl. Entsorgung)		
20 Kg	20,-	
3.12 Ölsanimat 1	50,-	
3.13 Scheinwerfer (ohne Stromerzeuger)		5,-
3.14 Schlauchboot	15,-	
3.15 Steck-, Schiebleiter	5,-	

3.16	Stromerzeuger bis 3 KVA bis 5 KVA		15,- 25,-
3.17	Tauchpumpe		20,-
3.18	TS 8/8		20,-
3.19	TS 16/8		40,-
3.20	Türöffnerwerkzeug	10,-	
3.21	Wassersauger		15,-

4. Löschgeräte

4.1.1	Feuerlöscher (ohne Betrieb) + 10% Verw. Kosten	7,50	sonst tatsächliche Kosten
4.2	Kühlspritze	7,50	
4.3	A-Schlauch je Stück 4.4 B-/ C-Schlauch	2,50 10,00	

5. Leistungen der Atemschutz- u. Schlauchwerkstatt

	Einheit	Kostenbetrag Euro
5.1	Soweit vom Regierungspräsidium Gebührensätze für angeschlossene Gemeinden etc. vorgegeben sind, werden diese berechnet. Soweit dies nicht der Fall ist bzw. kein Vertragsverhältnis besteht, gelten folgende Sätze:	
5.2 Atemschutzgeräte		
5.2.1	Reinigung, Desinfizieren u. Prüfung eines Preßluftatmers	pauschal 27,50
5.2.2	6-Jahres-Hauptuntersuchung eines Preßluftatmers	nach Zeitaufwand entsprechend Ziff. 1.2
5.2.3	Reinigung, Desinfizieren u. Prüfung einer Atemschutzmaske	pauschal 15,00
5.2.4	Bei Arbeiten über die normale Prüftätigkeit hinaus werden zusätzlich die Lohnkosten berechnet. Ersatzteile u. sonstiges Material werden von der Lieferfirma direkt in Rechnung gestellt	
5.2.5	Füllen einer Atemluftflasche	
	bis 4 Liter	pauschal 3,00
	bis 6 Liter	pauschal 6,00
	über 6 Liter	pauschal 9,00
5.3 Geräteprüfung		
	Fangleine, Hakengurt, Sicherheitsgurt	Stück 4,00

5.4 Schläuche

5.4.1	Reparatur (Leck eines Schlauches je Fleck)	pauschal	12,00
5.4.2	Kupplungseinband	Stück	9,00
5.4.3	Waschen, Prüfen, Trocknen je Arbeitsgang	Stück	4,00
5.4.4	Prüfung eines Saugschlauches	Stück	5,00
5.4.5	Vorstehende Sätze schließen Personal- u. Materialkosten ein. Die Gestellung von Kupplungen u. Hülsen usw. wird von der Lieferfirma direkt in Rechnung gestellt.		